

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – Project Motion

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen („Auftraggeber“) und Project Motion | Goodlife Foundation („Auftragnehmer“) gelten für alle Angebote und Leistungen des Auftragnehmers die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen mit seiner Auftragserteilung/Bestellung an.
- (2) Abweichungen oder Ergänzungen von diesen AGB bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer in Textform bestätigt wurden.
- (3) Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten dann zurück, wenn einzelvertraglich entgegenstehende textliche Vereinbarungen getroffen wurden.

## § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Angebote des Auftragnehmers verstehen sich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Angebots oder dieser AGB durch den Kunden gelten als neues Angebot des Kunden.
- (3) Vertragsgegenstand ist das im Angebot vereinbarte Produkt, bei Videoproduktionen inklusive einer Revision.
- (4) Der Vertragsgegenstand kann nur durch Ergänzungsangebot oder anderweitige textliche Vereinbarung erweitert oder verändert werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise

selbst oder durch Dritte zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.

## § 3 Vergütung

- (1) Die Vergütung basiert auf dem Preis, wie er im Angebot dargestellt ist.
- (2) Eine Überschreitung der vereinbarten Vergütung um bis zu 20% bei unerwartetem Mehraufwand ist vertragsgemäß.
- (3) Nicht vom Angebot umfasste, vom Auftraggeber angeforderte Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Unvermeidbare Verschiebungen und Abbrüche von Video-Drehs aufgrund von Wetterbedingungen sowie entsprechende Nachdrehs sind vom Angebot nicht erfasst. Gleiches gilt für Verschiebungen und Abbrüche eines Drehs sowie entsprechende Nachdrehs auf Kundenwunsch. Die aus diesen Gründen anfallenden Zusatzkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Dies gilt auch für zusätzlich erforderliche Drehtage oder andere Leistungen, die aus einer Störung aus der Sphäre des Auftraggebers herrühren oder aufgrund einer Verletzung von § 7 erforderlich werden.
- (6) Jede weitere Revision wird mit EUR 180,00 zzgl. USt berechnet.

## § 4 Reise- und Übernachtungskosten, Spesen

- (1) Soweit die Leistung in Frankfurt am Main erbracht wird, fallen keine Reise- und Übernachtungskosten sowie weitere Spesen an.
- (2) Sofern der Auftragnehmer zumindest einen Teil seiner Leistungen an einem anderen Ort erbringen muss, werden dem

---

### Project Motion

Christophel Trabert Beumker GbR  
Georg-Voigt-Straße 15  
60325 Frankfurt am Main

project-motion.de  
goodlife-foundation.de  
kontakt@project-motion.de  
+49 1522 8314983

Auftragnehmer über die Vergütung nach § 3 hinaus folgende Nebenkosten für Reisen, Spesen und Barauslagen erstattet:  
 Übernachtungskosten: bis EUR 160,00 pro Person pro Übernachtung, Fahrten mit dem PKW: EUR 0,38/KM (ab Frankfurt am Main), Reisen mit der Bahn: 2. Klasse (nach Beleg), Reisen mit dem Flugzeug: Economy (nach Beleg), Nutzung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel (nach Beleg), Spesen gemäß gesetzlichen Bestimmungen und Barauslagen (nach Beleg).

### **§ 5 Abnahme**

- (1) Das Produkt wird als elektronische Datei, bei Videos im mp4-Format geliefert und über wetransfer.com – oder falls erwünscht über einen anderen Transferweg – übermittelt.
- (2) Äußert sich der Auftraggeber nicht binnen 7 Tagen nach Übertragung des Produkts, gilt dieses als abgenommen. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so an die Stelle der Abnahme nach § 646 BGB die Vollendung des Werkes.
- (3) Die Vergütung wird 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Lieferung des Produkts fällig.

### **§ 6 Kündigung**

- (1) Kündigt der Auftraggeber ohne Verschulden des Auftragnehmers, ist der Auftragnehmer jedenfalls berechtigt, bereits angefallene Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Bei Kündigung des Auftraggebers ohne Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer darüber hinaus bei Videoproduktionen berechtigt, von dem noch nicht erbrachten Teil 20% der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen bei Kündigung mehr als 30 Tage vor Drehbeginn,

30 % der vereinbarten Vergütung bei Kündigung 30 bis 14 Tagen vor Drehbeginn und 50 % der vereinbarten Vergütung bei Kündigung weniger als 14 Tage vor Drehbeginn. Ist ein Drehbeginn nicht festgelegt, so werden 20% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

### **§ 7 Pflichten des Auftragsgebers**

- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er allen vereinbarten Verpflichtungen nachkommt. Diese Pflichten können sich aus dem Angebot selbst als auch mündlichen, textliche sowie schriftlichen Vereinbarungen ergeben. Diese Pflichten gelten zu allen Zeitpunkten der Zusammenarbeit oder Video-Produktion.
- (2) Unter diese Verpflichtungen können etwa das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und Personen, die Wahrnehmung von Terminen oder das Übersenden von notwendigen Daten und Dateien fallen.
- (3) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass in seiner Sphäre Bild- und Persönlichkeitsrechte sowie datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter gewahrt werden.

### **§ 8 Rechteübertragung**

- (1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das weltweite, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an dem Produkt.
- (2) Dem Auftragnehmer steht ein Nutzungsrecht sowie ein Bearbeitungsrecht zu Werbe- und Referenzzwecken zu.
- (3) Dem Auftraggeber steht kein Bearbeitungsrecht zu.

(4) Die Rechte an Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Rohmaterialien verbleiben beim Auftragnehmer. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Ideen, Konzeptionen, Entwürfen des Auftragnehmers – auch wenn diese bereits im vorvertraglichen Stadium übermittelt wurde – von jemand anderem als dem Auftragnehmer umsetzen zu lassen oder anderweitig wirtschaftlich zu verwerten. Auch wenn der Auftrag vor Umsetzung durch den Auftraggeber gekündigt wurde, dürfen entwickelte Ideen, Konzeptionen, Entwürfen nicht durch einen anderen Dienstleister als den Auftragnehmer umgesetzt werden.

(5) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, das Firmenlogo und den Namen des Auftraggebers auf der Website des Auftragnehmers als Kundenreferenz zu nutzen.

### **§ 9 Haftung**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein einwandfreies Produkt herzustellen.

(2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber und dessen Erfüllungsgehilfen nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

(3) Bei von beiden Seiten nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Fertigstellung des Produkts werden bisher erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.

(4) Können Mängelkorrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers durchgeführt werden, gilt der Mangel als behoben, wenn der Auftraggeber darauf hingewiesen wurde und dieser seine Mithilfe nicht in innerhalb von 14 Tagen anbietet.

### **§ 10 Aufbewahrung**

(1) Die Daten und Produkte werden kostenfrei für 30 Tage nach Abnahme durch den Auftragnehmer aufbewahrt. Danach können diese durch den Auftragnehmer gelöscht werden, wenn keine anschließende kostenpflichtige Aufbewahrung vereinbart wurde.

### **§ 11 Gerichtsstand und salvatorische Klausel**

(1) Als Jurisdiktion für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird der Gerichtsstand des Auftragnehmers vereinbart. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(2) Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages am Ehesten entspricht.